

RANGLISTENORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V

A)	Allgemeiner Teil _____	366
§ 1	Geltungsbereich _____	366
§ 2	Gremien _____	366
§ 3	Zuständigkeit _____	366
§ 4	Entgelte _____	367
B)	Ranglistenberechnung _____	367
§ 5	Berechnungsverfahren _____	367
§ 6	Kennzeichnungen _____	367
C)	Verfahren _____	368
§ 7	Einspruch _____	368
§ 8	Beschwerde _____	368
§ 9	Neueinstufung/Neuberechnung _____	369
§ 10	Kostenregelung _____	369
D)	Schlussbestimmung _____	369
§ 11	Änderung _____	369

A) Allgemeiner Teil

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ranglistenordnung gilt für alle Spieler, die im Berechnungszeitraum an ranglistenrelevanten Wettbewerben teilnehmen.

§ 2 Gremien

Die Gremien sind

1. das Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK entsprechend § 6 Ziffer 10 j) der Geschäftsordnung,
2. das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren entsprechend § 6 Ziffer 10 h) der Geschäftsordnung, sowie
3. das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport entsprechend § 6 Ziffer 10 c) der Geschäftsordnung.

§ 3 Zuständigkeit

1. Die Aufgaben des Kompetenzteams Turniere, Ranglisten & LK sind insbesondere
 - a) die Prüfung der vom Geschäftsbereich Ranglisten im DTB erstellten Deutschen Ranglisten für alle Altersklassen durch Beschluss;
 - b) die Erarbeitung von Durchführungsbestimmungen zur Vorlage für den Vorstand sowie die Überwachung und Überprüfung der Einhaltung der darin festgelegten Ranglistenrichtlinien;
2. Das Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK kann die Löschung von Ergebnissen beschließen, die unter Verstoß gegen die Turnierordnung des DTB erzielt wurden.
3. Das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren entscheidet über Einsprüche gegen die Entscheidungen des Kompetenzteams Turniere, Ranglisten & LK.

Sofern ausschließlich Jugendranglisten betroffen sind, entscheidet an Stelle des Kompetenzteams Wettkampfsport & Senioren das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport.

§ 4 Entgelte

Für die Verarbeitung von ranglistenrelevanten Ergebnissen/Daten und verbundene weitere Leistungen kann vom DTB ein Entgelt erhoben werden, das vom Vorstand des DTB festgelegt wird.

B) Ranglistenberechnung

§ 5 Berechnungsverfahren

1. Die Deutschen Ranglisten werden nach einem Berechnungsverfahren erstellt, das in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen festgelegt wird.
2. Die Ranglistenplatzierung ergibt sich entweder aus den Ergebnissen des Berechnungsverfahrens oder erfolgt aufgrund einer Einstufung entsprechend der Platzierung auf den Weltranglisten. Näheres wird in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6 Kennzeichnungen

Folgende Kennzeichnungen werden verwendet:

1. D: Spieler mit deutscher Staatsangehörigkeit
2. A: Spieler ohne deutsche Staatsangehörigkeit
3. B:
 - a) Eine B-Kennzeichnung für die Damen- und Herren-Rangliste erhalten ausschließlich Spieler, deren Einstufung in die Rangliste für Mannschaftsspiele erforderlich ist, die jedoch für eine spielstärkegerechte Einstufung zu wenige Ergebnisse aufweisen.

- b) Die für die Erteilung einer B-Kennzeichnung zulässige Anzahl gespielter Turniere oder Ergebnisse wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

Die Kennzeichnungen A und B können kombiniert werden.

C) Verfahren

§ 7 Einspruch

1. Einspruchsbefugt sind Spieler, die in der Rangliste geführt werden, Vereine und Verbände, sofern sie dem DTB bzw. einem Mitgliedsverband angehören.
2. Der Einspruch ist spätestens vier Wochen nach Erscheinen der betreffenden Rangliste in Textform beim Kompetenzteam Turniere, Ranglisten & LK des DTB bei gleichzeitiger Zahlung einer Gebühr von EUR 50 (Jugendranglisten EUR 25) einzulegen und zu begründen. Ohne gleichzeitige Zahlung wird der Einspruch als unzulässig verworfen.
3. Über den Einspruch entscheidet das Kompetenzteam Wettkampfsport & Senioren bzw. – soweit ausschließlich Jugendranglisten betroffen sind – das Kompetenzteam Jugend- und Spitzensport im schriftlichen Verfahren.
4. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8 Beschwerde

Gegen die Entscheidung des Kompetenzteams Wettkampfsport & Senioren bzw. des Kompetenzteams Jugend- und Spitzensport ist die Beschwerde an das DTB-Sportgericht statthaft. Die Beschwerdefrist beträgt zwei Wochen und beginnt mit dem Zugang der Entscheidung. Innerhalb dieser Frist ist die Gebühr gemäß § 11 der Sportgerichtsverfahrensordnung zu entrichten. Näheres regelt die Sportgerichtsverfahrensordnung.

§ 9 Neueinstufung/Neuberechnung

Wird einem Einspruch oder einer Beschwerde stattgegeben, so wird der unmittelbar betroffene Spieler neu gerechnet bzw. neu eingestuft. Auswirkungen auf Ranglistenplätze der übrigen Spieler werden nicht berücksichtigt.

§ 10 Kostenregelung

Wird dem Einspruch stattgegeben, erfolgt die Erstattung der im Rahmen des Verfahrens vom Betroffenen entrichteten Gebühren. Sonstige Auslagen und Gebühren werden nicht erstattet.

D) Schlussbestimmung

§ 11 Änderung

Änderungen dieser Ranglistenordnung beschließt die Mitgliederversammlung des Deutschen Tennis Bundes mit einfacher Mehrheit.

